



Europäisches Übereinkommen über den Ort der Zahlung von Geldschulden

Basel, 16.V.1972

Anlagen

Nichtamtliche Übersetzung

Anlage I

Artikel 1

Sofern nicht ein gegenteiliger Wille der Parteien ersichtlich ist oder ein anderer Brauch besteht, richtet sich der Ort der Zahlung von Geldschulden nach den folgenden Bestimmungen.

Artikel 2

- 1 Die Zahlung ist an dem Ort zu leisten, an dem der Gläubiger zur Zeit der Zahlung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 2 Auf Verlangen des Gläubigers ist jedoch die Zahlung an einem anderen Ort innerhalb des Staates, in dem der Gläubiger zur Zeit der Zahlung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder an einem Ort innerhalb des Staates zu leisten, in dem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Artikel 3

- 1 Wäre nach Artikel 2 die Zahlung an einem anderen als dem Ort zu leisten, an dem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, und würde dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeit wesentlich erschwert, so kann der Schuldner die Zahlung an dem anderen Ort verweigern.
- 2 In diesem Fall ist der Zahlungsort der Ort, an dem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, wobei jedoch der Schuldner die Zahlung an diesem Ort so lange aufschieben kann, bis der Gläubiger Vorkehrungen dafür getroffen hat, daß die Zahlung dort von ihm oder für ihn entgegengenommen werden kann. Der Gläubiger kann jedoch einen anderen Ort innerhalb des Staates, in dem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, bezeichnen, an dem der Schuldner, vorbehaltlich des Absatzes 1, die Zahlung zu leisten hat.

Artikel 4

Ist nach Artikel 2 oder Artikel 3 Absatz 2 die Zahlung an einem anderen als dem Ort zu leisten, an dem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung der Verbindlichkeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, so hat der Gläubiger alle Mehrkosten sowie jeden finanziellen Verlust zu tragen, die sich aus der Änderung des Zahlungsorts ergeben.

Artikel 5

Ist die Verbindlichkeit bei der Ausübung einer beruflichen oder geschäftlichen Tätigkeit des Gläubigers entstanden, so tritt in den vorhergehenden Artikeln die "Niederlassung", in der diese Tätigkeit ausgeübt wird, an die Stelle des "gewöhnlichen Aufenthalts" des Gläubigers.

Anlage II

Jeder der nachstehend genannten Staaten kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Annahmeerkunde zu diesem Übereinkommen erklären, daß er sich das Recht vorbehält, den Artikel 3 der Anlage I nicht anzuwenden:

Italien,
Niederlande.